

**12777/AB****= Bundesministerium vom 18.01.2023 zu 13111/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.829.637

18. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 18. November 2022 unter der **Nr. 13111/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mögliche Spritpreis-Rekorde für das Jahr 2023 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 10:

- *Wird Österreich mit anderen Ländern mitziehen, was eine Senkung der Spritpreise angeht?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, wie würde eine Senkung konkret aussehen?*
  - c. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Werden die Spritpreise ab einem gewissen Betrag gedeckelt?*
  - a. *Wenn ja, ab welchem?*
- *Wird etwas gegen die Erhöhung der Spritpreise in Österreich unternommen?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, inwiefern?*
  - c. *Wenn nein, wieso nicht?*

Mein Ministerium verfügt über keine rechtlichen Instrumente, um die Preise von Kraftstoffen im Großhandel oder an Tankstellen festzulegen oder zu deckeln, von Seiten meines Ressorts werden somit keine diesbezüglichen Initiativen gesetzt.

Zu Frage 2:

- *Aus welchem Grund wird die CO2-Steuer ab Anfang nächsten Jahres erhöht?*

Nach der von Juli auf Oktober 2022 verschobenen Einführung des CO<sub>2</sub>-Preises kommt es nach dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG) plangemäß ab 1. Jänner 2023

zu einer ersten Erhöhung von 30 auf 35 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>. Allerdings wurde die Erhöhung aufgrund der im vergangenen Jahr stark gestiegenen Energiepreise auf das Ausmaß von 50 % reduziert. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, welcher die Anwendung dieses Preisstabilitätsmechanismus gem. § 10 NEHG am 14. Dezember 2022 durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kundgemacht hat (vgl. BGBl. II Nr. 460/2022).

Zu Frage 3:

- *Ist es angesichts der immer weiter steigenden Spritpreise legitim, die CO<sub>2</sub>-Steuer beizubehalten?*

Die Bundesregierung bekennt sich im Einklang mit den internationalen und europäischen klimapolitischen Vereinbarungen dazu, bis 2040 den Zustand der Klimaneutralität zu erreichen. Dazu ist nach allen bisherigen Berechnungen auch die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preismechanismus notwendig. Zudem kann gerade im Bereich der Spritpreise in letzter Zeit eine Stabilisierung beobachtet werden.

Zu Frage 4:

- *Ist eine generelle Aussetzung der CO<sub>2</sub>-Steuer aufgrund der hohen Energiekosten und Spritkosten in Aussicht genommen?*
- Wenn ja, ab wann?*
  - Wenn nein, wieso nicht?*

Nein, es kommt zur Anwendung des Preisstabilitätsmechanismus im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Ein Aussetzen wird von der Bundesregierung nicht in Aussicht genommen.

Einerseits besteht die klimapolitische Notwendigkeit für die Beibehaltung des CO<sub>2</sub>-Preises, andererseits werden Belastungen für die Bevölkerung durch den Klimabonus konsequent abgedeckt. Gerade einkommensschwache Haushalte erhalten in der Regel (aufgrund geringeren Verbrauchs fossiler Brennstoffe) wesentlich mehr über den Klimabonus zurück, als an CO<sub>2</sub>-Preis bezahlt wurde.

Zu Frage 6:

- *Sind Sie sich darüber im Klaren, dass durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-Steuer die Inflation weiter angetrieben wird?*

Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises erfolgt in Einklang mit den fundamentalen Grundsätzen der Ökologisierung des Steuersystems: Belastung des Verbrauchs fossiler Ressourcen bei gleichzeitiger Entlastung der Bevölkerung bei einkommensbezogenen Abgaben. Die inflationserhörende Wirkung des CO<sub>2</sub>-Preises besteht nur in einem sehr geringen Ausmaß. Aufgrund des sukzessiven Ausstiegs aus der Verwendung fossiler Brennstoffe werden diese auf längere Sicht in ihrer Gewichtung zurückgestuft und durch andere Warengruppen im Verbraucherpreisindex kompensiert.

Zu Frage 7:

- *Wird die Kraftstoffverordnung trotz hoher Preise verschärft?*
- Wenn ja, inwiefern?*
  - Wenn ja, mit welcher Spritzpreiserhöhung wird diesbezüglich gerechnet?*
  - Wenn ja, wie wird diese Verordnung konkret verschärft?*

Die Notwendigkeit zur Novellierung der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO) ergibt sich aus der Verpflichtung der Umsetzung der für den Straßenverkehr relevanten Inhalte der EU Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) - zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – in nationales Recht und ist unabhängig von der aktuellen Höhe der Kraftstoffpreise an den Tankstellen.

Mit der Novelle der KVO wird das Ziel zur Minderung der Treibhausgasreduktionen durch die Inverkehrbringer von Kraftstoffen bis zum Jahr 2030 kontinuierlich angehoben. Die Anhebung des Ziels erfolgt moderat, im Jahr 2023 bleibt das Ziel unverändert wie im Jahr 2022 auf 6 % und steigt dann kontinuierlich auf 13 % im Jahr 2030. Dabei werden die Beiträge von erneuerbarem Strom sowie erneuerbarem Wasserstoff oder E-Fuels aus erneuerbarer Energie mit dem Vierfachen ihrer Menge auf das Ziel angerechnet.

In der derzeitigen Situation ist die Vorhersage von Kraftstoffpreisen an Tankstellen aufgrund der extremen Volatilität der Energie-Märkte kaum möglich. Für die Unternehmen bestehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Zielerreichung der Vorgaben der KVO, beispielsweise kann der Einsatz von erneuerbarem Strom für die Ladung von E-Fahrzeugen vermehrt angerechnet werden und/oder die Beimischung von Biokraftstoffen forciert werden. Je nach gewähltem Maßnahmenmix durch ein spezifisches Unternehmen wird es daher auch unterschiedliche Auswirkungen auf den Endpreis von Kraftstoffen an den Tankstellen dieses Unternehmens geben. Meinem Ministerium liegen keine genauen Daten zu Gestehungskosten bzw. Einkaufspreisen von fossilen und Biokraftstoffen oder Strommengen vor. Aus diesem Grund und der schon angesprochenen derzeitigen Volatilität der Energie-Märkte kann eine genaue Angabe in Bezug auf mögliche Mehrkosten von Seiten meines Ressorts nicht genannt werden, eine mögliche Kostensteigerung sollte sich jedoch im Bereich von wenigen Cent bewegen.

#### Zu Frage 8:

- Stehen in Zukunft Entlastungen am Plan, welche die Bevölkerung auf Dauer entlasten?
  - a. Wenn ja, wie werden diese aussehen?
  - b. Wenn ja, wann werden diese beschlossen?
  - c. Wenn nein, wieso nicht?

Zusätzlich zu bereits beschlossenen bzw. abgewickelten Maßnahmen für Privathaushalte im Kontext des ersten und zweiten Entlastungspakets (u.a. Klimabonus mit Teuerungsausgleich, Energiekostenausgleich, Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, etc.) wurden im Rahmen des dritten Entlastungspakets diverse Maßnahmen zur strukturellen Entlastung der Bevölkerung umgesetzt. Dazu zählen insbesondere die Abschaffung der „kalten Progression“ ab dem Jahr 2023 und die Valorisierung von Sozialleistungen (Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld, die Studienbeihilfe, die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sowie das Kinderbetreuungsgeld inkl. Familienzeitbonus), welche ebenfalls ab 2023 wirksam werden.

#### Zu Frage 9:

- Werden die Spritpreise in Österreich bald auf ein noch höheres Niveau steigen?

Mein Ressort hat nicht die Möglichkeit, die Entwicklung der Treibstoffpreise in Österreich vorherzusagen, wie schon ausgeführt sind die Märkte derzeit auf Grund vieler verschiedener Einflüsse extrem volatil. Aktuell liegt Österreich bei den Kraftstoffpreisen an 21. Stelle in Europa.

Leonore Gewessler, BA

